

Kaufleute nicht zu hindern. Hier sind also die Lande Lausitz (Niederlausitz) und Budissin (die westliche Oberlausitz) ausdrücklich neben einander gestellt als die beiden Gebiete, die nördlich wie südlich für den Handel und Durchgangsverkehr Hoyerswerdas in Betracht kamen; hier kann daher ein Zweifel, als ob Lausitz nicht die Niederlausitz bedeuten solle, gar nicht aufkommen⁸⁾.

Ebenso, wie aber hier nicht bloß an die Oberlausitz, in welcher der Ort selbst lag, das kaiserliche Gebot erging, sondern auch an die Nachbarmark, so gilt dies auch für die frühere entsprechende Marktverordnung Karls IV.

Es bleibt nun noch die dritte Stelle zu betrachten übrig, der Zeit nach die erste, vom Jahre 1345. Damals fanden zwischen den Wittelsbachern und Luxemburgern Kämpfe statt, die ihren Ausgang nahmen von dem tiefgehenden Zerwürfnis des Jahres 1341, der Verdrängung des luxemburgischen Prinzen Johann, des zweiten Sohnes des Böhmenkönigs, aus dem reichen tiroler Erbe durch die kirchlich ungesetzliche Ehe Markgraf Ludwigs von Brandenburg mit der Erbtochter Margareta Maultasch⁹⁾. Mehrfach wurden Ausgleichsversuche angebahnt, wobei es sich darum handelte, für die Luxemburger, da die Baiern Tirol nicht aufgeben wollten, eine passende Entschädigung zu finden. Diese schien sich verhältnismäßig günstig in der Niederlausitz zu bieten. Die Niederlausitz war der am spätesten, erst 1303 hinzugekommene Teil der märkischen Lande, außerdem war sie mehrfach

⁸⁾ Die gleiche Nebeneinanderstellung der Lande Lausitz und Budissin finden wir auch sonst; beispielsweise sei hier aus jener Zeit nur eine bei Pelzel, Lebensgesch. des Röm. und Böhm. Königs Wenceslaus (Prag 1790) II, 329 kurz erwähnte, noch ungedruckte Urkunde des K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu Wien verwiesen, worin Johann genannt Michaletz von Michalowitz (Jan rzeczeny Mychalecz z Mychalowicz) verspricht, Budyssynske zemye y Luznyczke zemye, Budissiner Land und Lausitzer Land, mit allem Rechte, mit dem er sie vom römischen und böhmischen Könige Wenzel erhalten hat, zu jeder Zeit und an jeden, an den ihn der König weisen wird, ohne allen Verzug und Schaden abzutreten, v Prazye wnedyeli prwu poswatem Procopye letho po bozyeho syna narozeny po tysyczy po trzyechstech a dowaddesateho ssesteho, Prag, Sonntag nach S. Prokop, 9. Juli 1396.

⁹⁾ S. hierüber die betreffenden Abschnitte in den Werken von Klöden, Diplom. Gesch. des Markgrafen Waldemar Bd. III. v. Freyberg, Gesch. Ludwigs des Brandenburgers. Palacky, Gesch. Böhmens Bd. II, 2. Riezler, Gesch. Baierns Bd. II. Werunsky, Gesch. Karls IV. Bd. I. v. Weech, Kaiser Ludwig und König Johann u. a.